

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Edict wegen des den Städten von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostockschen Districts-Gütern zu liefernden Rockens und Gerstens : Vom Dato Schwerin, den 19ten Decbr. 1800.

[Schwerin]: Bärensprung, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887671969>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

E d i c t

wegen

des den Städten von den ritterschaftlichen, Kloster-
und Rostockschen Districts-Gütern
zu liefernden

R o c k e n s u n d G e r s t e n s.

Vom Dato Schwerin, den 19ten Decbr. 1800.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (52). 9^a.



Friederich Franz, von Gottes Gnaden, und Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Nachdem Unsre, auf dem abgewichenen Landtage versammlet gewesene getreue Ritter- und Landschaft, Unsrer an den EngernAusschuss derselben bereits im October-Monat ergangenen Auflorderung gemäß, die Mittel zur Erleichterung der ärmern Einwohner Unsrer Lande, besonders in Unsern Städten in Erwägung genommen, und deshalb eine, Unsern Beifall verdienende, Erklärung abgegeben hat: so nehmen Wir, nach nochmaliger reiflichen Prüfung des Bedarfs Unsrer Städte und der Kräfte des platten Landes, und nachdem Wir, durch das unterm heutigen Datum für Unsre Domainen erlassene besondere Edict, dem Mangel in Unsern Städten so weit abgeholfen haben, daß dasjenige, wozu Unsre getreue Ritterschaft sich so patriotisch freiwillig erklärret hat, hoffentlich hinreichen wird, der dringenden Noth völlig abzuhelfen, nunmehr keinen Anstand, die Wünsche Unsrer getreuen Landstände dadurch zu befördern, daß Wir, in steter Rücksicht auf den unterthänigsten Vorschlag derselben, hiemit folgendes landesherrlich verfügen, festsezzen und gnädigst verordnen:

1) Es sollen von jeder catastirten Hufe, sowohl der ritterschaftlichen, im Mecklenburgischen und Wendischen Kreise belegenen, als der Rostockischen Districts- und KlosterGüter, zur Erleichterung des Bedrucks der ärmern Classe der Einwohner

wohner in Unsern Städten, Zehn Scheffel Rocken, den Scheffel in Rostocker gestrichenem Maße, für den abgeminderten Preis von Einem Athlr. N. Zweidrittel, ohne Erlegung einiges Lasten- Sack- und WagenGeldes, an die, von dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, nach der von denselben zu fertigenden Repartition, zu bestimmende Stadt geliefert werden.

2) Zu dieser Lieferung sind verpflichtet, nicht allein alle selbst wirthshaftende Gutsbesitzer, sondern auch alle Pächter der ritterschaftlichen auch Rostockischen Districts- und KlosterGüter, sowohl für sich selbst, als die ihnen mit verpachteten, im Hofdienst stehenden, Bauern, nicht minder die Pächter der Prediger und einzelner Bauerhufen, alles nach dem Verhältniß der unter sich und in Cultur habenden catastirten Hufen und ScheffelZahl.

3) Die Pächter der ritterschaftlichen, Rostock Districts- und KlosterGüter, auch der einzelnen Bauer- und Priester- Hufen, so wie die in Dienstgeld stehenden Bauern sind zwar zur NaturalLieferung des, auf die einhabenden Grundstücke repartirten Rockens, an die denselben anzuweisenden Städte, für den oben bestimmten Preis von Einem Athlr. N. Zweidrittel verpflichtet; sie sind aber dagegen berechtigt, respective von ihren Verpächtern und Guts- Eigenthümern, für jeden Scheffel des solchergestalt auf sie repartirten und erweislich an die angewiesene Stadt gelieferten Rockens, das, was an dem jedesmähligen Markt- Preise fehlt, bis zu Sechs und Dreißig Schillinge N. Zwdr. vergütet zu begehren, und von dem zu erlegenden respectiven Pacht- und DienstGelde abzuziehen und in Abrechnung zu bringen.

4) Die Ablieferung dieses Rockens geschiehet folgen- dergestalt:

Von den bewilligten Zehn Scheffeln von jeder Hufe, werden in dem gegenwärtigen Monate December zwei, und in jedem der folgenden acht Monate ein Scheffel, und zwar in den ersten vier Tagen — jedem Landmann jedoch die Wahl des Tages unter diesen vieren vorbehältlich — an den Magistrat der von dem Engern Ausschusse angewiesenen Stadt abgeliefert.

5) Die Bezahlung des, für den Rocken sub Nr. 1. bestimmten Preises wird von dem Magistrat prompt geleistet.

6) Die Bertheilung dieses BenefizRockens in den Städten selbst geschiehet von dem Magistrat eines jeden Ortes, unter Zuziehung einiger Mitglieder aus der Bürgerschaft, an die solcher Beihilfe bedürftigen Mitglieder aus der arbeitenden Classe, und die Listen der Percipienten dieses, von Unserer Ritter- und Landschaft, aus freiem Antriebe bewilligten Rockens sind an den Engern Ausschus Unserer Ritter- und Landschaft einzusenden.

7) So-

7) Sodann sollen, zur Abwendung aller Besorgnisse eines KornMangels, außer obigem BenefizRocken, annoch von jeder, im Mecklenburgischen und Wendischen Kreise befindlichen catastirten Ritterschaftlichen, auch mit Einschlus der Rostockischen Districtshufen, zum Bedarf Unserer Städte, Siebenzehn Scheffel Rocken und Sechs Scheffel Gersten in Vorrath behalten, und von dem Rocken in jedem der acht ersten Monate, mit Inbegrif des gegenwärtigen Monats December, zwei, und im neunten Monate ein Scheffel, in den vier ersten Tagen eines jeden Monats; die sechs Scheffel Gersten aber in den ersten 14 Tagen des Monats Februar 1801 — dem Landmann die Wahl des eigentlichen Ablieferungstages unter diesen bestimmten Tagen jedesmal vorbehältlich — an die von dem EngernAusschuß Unserer Mitter- und Landschaft in Zeiten anzuweisende Stadt abgeliefert werden.

8) Von diesem ebenfalls in gestrichener Rostocker Maße, ohne Uebermaße abzuliefernden Korn, soll der Scheffel Rocken mit Einem Rthlr. 36 fl. N. Zwdr., der Scheffel Gersten aber mit Einem Rthlr. 6 fl. N. Zwdr. bezahlet; jedoch für beides kein Lasten-Sack- und Wagen-Geld erlegen werden.

9) Zur Lieferung dieses Korns zu den festgesetzten Preisen sind verpflichtet:

- a) alle Besitzer und Eigenthümer, in Ansehung der von ihnen selbst bewirthschaftet werdenden sub Nr. 7. bezeichneten Hufen und der Hufen der bei ihnen zu Hofe dienenden Bauern.
- b) Alle Pächter solcher ritterschaftlichen Hufen gleichfalls, sowohl für die in Pacht habenden Hufen selbst, als für die Hufen der ihnen zum Hofdienst überlassenen Bauern, ohne daß sie berechtigt sind, wegen der zur Zeit der Ablieferung etwa höheren MarktPreise Vergütung von dem Gutsherrn zu begehren, oder an den zu Hofe dienenden Bauern Regress zu nehmen.
- c) Die Pächter einzelner, zu obiger Hufenzahl gehörenden Priester- oder Bauerhufen, so wie die auf DienstGeld gesetzten, solche Hufen in Cultur habenden Bauern, welche sämmtlich, wegen des von ihnen, nach Verhältnis der von ihnen cultivirt werdenden Hufen, zu liefernden Korns, von ihren Verpächtern oder Gutsherrn keinerlei Vergütung fordern sollen.

10) Die Ablieferung des Korns geschiehet an den Magistrat der angewiesenen Stadt, welcher das Korn empfängt, und die empfangene Lieferung soforthaar bezahlt; dagegen aber auch das Recht hat, sowohl die Lieferung des Rockens für den folgenden Monat, als sofort

nach dem Empfang der Repartition schon den Rocken für den allerersten Monat, und bis zum ersten Februar inclusive, die Lieferung des Gerstens, unter dem StadtSiegel abzukündigen, welche Abkündigung den angewiesenen Landmann respective von der Lieferung des Rockens für den abgekündigten Monat, so wie in Ansehung des Gerstens ganz, befreit. Ist aber die Abkündigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit und Form geschehen; so behält es bei der Lieferung und prompten Zahlung an und von dem Magistrat sein Bewenden.

II) Damit endlich so wenig der, zum abgeminderten Preise von Einem Mthlr. 25 Zwdr. für den Scheffel, Unsern Städten zu liefernde Rocken, als das zu dem bestimmten Preise von Einem Mthlr. 36 fl. 25 Zwdr. für den Scheffel Rocken, und Einem Mthlr. 6 fl. 25 Zwdr. für den Scheffel Gersten denselben zu überlassende, und für sie bis zur Ablieferungszeit aufzubewahrende Korn, zu keinen andern als den intendirten Zwecken, nämlich respective zu Brodkorn und zu Grütze und Malz für die Einwohner Unserer Städte, verwandt werde; so verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß solches Korn nur zu diesen Zwecken gebraucht, mithin nie an Brauer und Brenner verkauft oder angewiesen, noch weniger aber damit Handel getrieben werden soll.

Wir versehen Uns dabei zu Bürgermeistern und Rath einer jeden Unserer Städte, daß sie sowohl bei der ihnen überlassenen Subrepartition des wohlfeileren Rockens, als der Vertheilung des übrigen Korns, mit gewissenhafter Unpartheitlichkeit verfahren, mithin jede Art des Korns der dazu geeigneten Classe der Einwohner zuwenden, wie ihnen denn dieses hiemit gemeienst aufgegeben wird. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.
Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 19. Decbr.
1800.

Friederich Franz, H. d. M.

(L.S.)

B. f. Gr. v. Bassewitz.

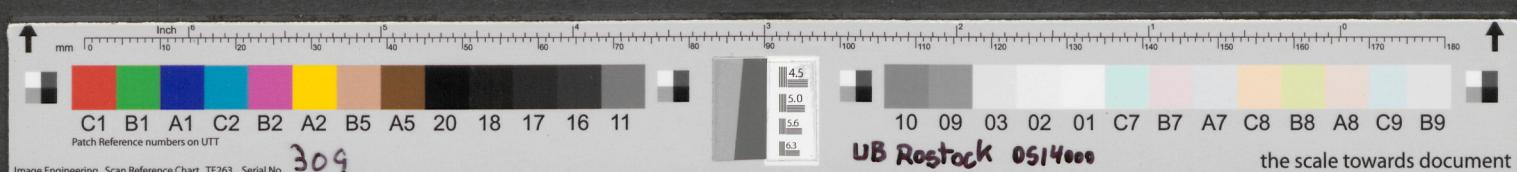


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

309

UB Rostock 0514000

the scale towards document